

16. 11. 1971

Regierungsvorlage

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ZUR REGELUNG FINANZIELLER UND VERMÖGENSRECHTLICHER FRAGEN

Die Republik Österreich

und

die Italienische Republik

haben im Geiste der zwischen den beiden Staaten bestehenden Freundschaft und im Bestreben, die festgestellten finanziellen und vermögensrechtlichen Fragen zu regeln, folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Zur vollständigen Bereinigung der gegenseitigen in der Anlage 1 angeführten vermögensrechtlichen und finanziellen Forderungen wird die Italienische Republik an die Republik Österreich eine Barzahlung von 480 Millionen Lire leisten.

(2) Die Italienische Republik verpflichtet sich ferner, der Republik Österreich das Eigentum an den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Liegenschaften lastenfrei und die dazugehörenden Unternehmungen samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör zu verschaffen, welche derzeit im Eigentum der Donau-Sava-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (DOSAG, vormals Südbahn-Gesellschaft) stehen. Die Italienische Republik wird sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der genannten Gesellschaft übernehmen und die Republik Österreich diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Artikel 2

(1) Nach vollständiger Erfüllung der in Artikel 1 vereinbarten Leistungen sind alle in der Anlage 1 angeführten gegenseitigen Forderungen endgültig verglichen.

ACCORDO

FRA LA REPUBBLICA D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA ITALIANA PER LA DEFINIZIONE DI QUESTIONI FINANZIARIE E PATRIMONIALI

La Repubblica d'Austria

e

La Repubblica Italiana

nello spirito dell'amicizia esistente tra i due Stati e desiderose di definire le questioni finanziarie e patrimoniali accertate, hanno convenuto quanto segue:

Articolo 1

Ai fini di una completa definizione delle rispettive rivendicazioni patrimoniali e finanziarie di cui all'allegato n. 1 del presente Accordo, la Repubblica Italiana effettuerà alla Repubblica d'Austria un pagamento in contanti di 480 milioni di lire italiane.

La Repubblica Italiana si impegna inoltre ad assicurare il trasferimento alla Repubblica d'Austria della proprietà dei beni immobili e delle relative aziende, esenti da gravami e descritti negli allegati n. 2 e n. 3 del presente Accordo, con tutte le pertinenze di fatto e di diritto, che sono ora in proprietà della Compagnia delle Ferrovie Danubio-Sava-Adriatico (DOSAG, ex Südbahn Gesellschaft). La Repubblica Italiana si assumerà tutti i relativi oneri finanziari nei confronti della suddetta Compagnia e terrà indenne al riguardo la Repubblica d'Austria.

Articolo 2

Dopo il completo adempimento delle prestazioni concordate nell'articolo 1, tutte le reciproche rivendicazioni elencate nell'allegato n. 1 del presente Accordo, sono definitivamente transatte.

Rom, am 17. Juli 1971

Herr Minister,

im Zuge der Verhandlungen, die zur heute erfolgten Unterzeichnung des österreichisch-italienischen Vertrages zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen geführt haben, hat die österreichische Regierung den Wunsch geäußert, im Interesse der wirtschaftlichen Verhältnisse der österreichischen Agrargemeinschaften des Gailtales eine befriedigende Behandlung von Anliegen betreffend die Ausübung der Weide, den Holzbezug, die Wasserversorgung, die Viehtränke, den Viehtrieb sowie die Herstellung und Erhaltung von Zäunen, auf Grundstücken im Eigentum des Ente Nazionale per le Tre Venezie seitens dieser Agrargemeinschaften herbeizuführen.

Die italienische Regierung hat diesen Wunsch als Empfehlung zur Kenntnis genommen und wird nicht verfehlen, zu diesem Zwecke, immer wenn es möglich ist, ihre guten Dienste beim Ente zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Rudolf Kirchschiäger m. p.

S. E.

Herrn Prof. Aldo Moro
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Rom

Rom, am 17. Juli 1971

Herr Bundesminister,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Im Zuge der Verhandlungen, die zur heute erfolgten Unterzeichnung des österreichisch-italienischen Vertrages zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen geführt haben, hat die österreichische Regierung den Wunsch geäußert, im Interesse der wirtschaftlichen Verhältnisse der österreichischen Agrargemeinschaften des Gailtales eine befriedigende Behandlung von Anliegen betreffend die Ausübung der Weide, den Holzbezug, die Wasserversorgung, die Viehtränke, den Viehtrieb sowie die Herstellung und Erhaltung von Zäunen, auf Grundstücken im Eigentum des Ente Nazionale per le Tre Venezie seitens dieser Agrargemeinschaften herbeizuführen.“

Roma, 17 luglio 1971

Signor Ministro,

nel corso delle trattative che hanno portato alla firma, avvenuta in data odierna, dell'Accordo austro-italiano per la definizione di questioni finanziarie e patrimoniali, la parte austriaca ha espresso il desiderio di giungere nell'interesse dei rapporti economici dei consorzi agrari austriaci della Valle del Gail, ad una trattazione soddisfacente dei problemi riguardanti:

- l'esercizio del pascolo,
- il legnatico,
- il rifornimento idrico e l'abbeveraggio del bestiame,
- il transito del bestiame,
- l'impianto e la manutenzione di siepi in terre di proprietà dell'Ente Nazionale delle Tre Venezie da parte dei suddetti consorzi agrari.

Il Governo italiano ha preso atto di questo desiderio quale raccomandazione e non mancherà di interporre a tale scopo, sempre che sia possibile, i suoi buoni uffici presso l'Ente Nazionale delle Tre Venezie.

Voglia gradire, Signor Ministro, i sensi della mia più alta considerazione.

Rudolf Kirchschiäger m. p.

S. E. l'On. Prof. Aldo Moro
Ministro degli Affari Esteri
Roma

Roma, 17 luglio 1971

Signor Ministro,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera in data odierna del seguente tenore:

„Nel corso delle trattative che hanno portato alla firma, avvenuta in data odierna, dell'Accordo austro-italiano per la definizione di questioni finanziarie e patrimoniali, la parte austriaca ha espresso il desiderio di giungere nell'interesse dei rapporti economici dei consorzi agrari austriaci della Valle del Gail, ad una trattazione soddisfacente dei problemi riguardanti:

- l'esercizio del pascolo,
- il legnatico,
- il rifornimento idrico e l'abbeveraggio del bestiame,
- il transito del bestiame,
- l'impianto e la manutenzione di siepi in terre di proprietà dell'Ente Nazionale delle

Die italienische Regierung hat diesen Wunsch als Empfehlung zur Kenntnis genommen und wird nicht verfehlen, zu diesem Zweck, immer wenn es möglich ist, ihre guten Dienste beim Ente zur Verfügung zu stellen."

Ich beehre mich, das Einverständnis der italienischen Regierung mit dem Vorstehenden zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Aldo Moro m. p.

S. E.
Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich

Rom, am 17. Juli 1971

Herr Minister,

im Zuge der Verhandlungen, die zur heute erfolgten Unterzeichnung des österreichisch-italienischen Vertrages zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen geführt haben, hat die österreichische Seite den Wunsch vorgebracht, daß österreichische Erben nach italienischen Staatsangehörigen für deren Verluste an zurückgelassenem oder konfisziertem Vermögen in Jugoslawien und in der Zone B, von der das Memorandum von London vom 5. Oktober 1954 handelt, ebenso wie Personen, die im Zeitpunkt solcher Verluste die italienische Staatsbürgerschaft besaßen, später jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, in die italienische Entschädigungsregelung einbezogen werden.

Von italienischer Seite wird die Zusicherung gegeben, daß der österreichische Wunsch, den zuständigen italienischen Behörden zwecks wohlwollendster Prüfung im Rahmen der geltenden italienischen Gesetzgebung vorgetragen werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Rudolf Kirchschläger m. p.

S. E.
Herrn Prof. Aldo Moro
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Rom

Tre Venezie da parte dei suddetti consorzi agrari.

Il Governo italiano ha preso atto di questo desiderio quale raccomandazione e non mancherà di interporre a tale scopo, sempre che sia possibile, i suoi buoni uffici presso l'Ente Nazionale delle Tre Venezie."

Ho l'onore di confermare l'accordo del Governo italiano su quanto precede.

Voglia gradire, Signor Ministro, i sensi della mia più alta considerazione.

Aldo Moro m. p.

S. E. il Dott. Rudolf Kirchschläger
Ministro Federale degli Affari Esteri
della Repubblica d'Austria

Roma, 17 luglio 1971

Signor Ministro,

nel corso delle trattative che hanno portato alla firma, avvenuta in data odierna, dell'Accordo austro-italiano per la definizione di questioni finanziarie e patrimoniali, la parte austriaca ha espresso il desiderio che gli eredi austriaci di cittadini italiani che hanno subito danni per beni confiscati o abbandonati in Jugoslavia e nella Zona B di cui al Memorandum d'Intesa di Londra del 5 ottobre 1954, nonché le persone che all'epoca di tali perdite possedevano la cittadinanza italiana ed hanno in seguito acquistato quella austriaca, vengano inclusi nella regolamentazione italiana sui risarcimenti.

Da parte italiana viene data assicurazione che il desiderio austriaco verrà rappresentato ai competenti Uffici italiani per il più benevolo esame, nei limiti della legislazione italiana vigente in materia.

Voglia gradire, Signor Ministro, i sensi della mia più alta considerazione.

Rudolf Kirchschläger m. p.

S. E. l'On. Prof. Aldo Moro
Ministro degli Affari Esteri
Roma

Rom, am 17. Juli 1971

Herr Bundesminister,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Im Zuge der Verhandlungen, die zur heute erfolgten Unterzeichnung des österreichisch-italienischen Vertrages zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen geführt haben, hat die österreichische Seite den Wunsch vorgebracht, daß österreichische Erben nach italienischen Staatsangehörigen für deren Verluste an zurückgelassenem oder konfisziertem Vermögen in Jugoslawien und in der Zone B, von der das Memorandum von London vom 5. Oktober 1954 handelt, ebenso wie Personen, die im Zeitpunkt solcher Verluste die italienische Staatsbürgerschaft besaßen, später jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, in die italienische Entschädigungsregelung einbezogen werden.“

Von italienischer Seite wird die Zusicherung gegeben, daß der österreichische Wunsch den zuständigen italienischen Behörden zwecks wohlwollendster Prüfung im Rahmen der geltenden italienischen Gesetzgebung vorgetragen werden wird.“

Ich beehre mich, das Einverständnis der italienischen Regierung mit dem Vorstehenden zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Aldo Moro m. p.

S. E.

Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich

Rom, am 17. Juli 1971

Herr Minister,

bei den durch den heute unterzeichneten Vertrag abgeschlossenen Verhandlungen wurde auch ein Anspruch der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Innsbruck, vormals Allgemeine Arbeiter-, Kranken- und Unterstützungskasse in Innsbruck, gegen das Ente Nazionale Assistenza Lavoratori wegen der Liegenschaft EZ 449 KG Bozen behandelt.

Dieser Anspruch, der außerhalb des Vertrages bleibt, könnte durch direkte Verhandlungen zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und

Roma, 17 luglio 1971

Signor Ministro,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera in data odierna del seguente tenore:

„Nel corso delle trattative che hanno portato alla firma, avvenuta in data odierna, dell'Accordo austro-italiano per la definizione di questioni finanziarie e patrimoniali, la parte austriaca ha espresso il desiderio che gli eredi austriaci di cittadini italiani che hanno subito danni per beni confiscati o abbandonati in Jugoslavia e nella Zona B di cui al Memorandum d'Intesa di Londra del 5 ottobre 1954, nonché le persone che all'epoca di tali perdite possedevano la cittadinanza italiana ed hanno in seguito acquistato quella austriaca, vengano inclusi nella regolamentazione italiana sui risarcimenti.“

Da parte italiana viene data assicurazione che il desiderio austriaco verrà rappresentato ai competenti Uffici italiani per il più benevolo esame, nei limiti della legislazione italiana vigente in materia.“

Ho l'onore di confermare l'accordo del Governo italiano su quanto precede.

Voglia gradire, Signor Ministro, i sensi della mia più alta considerazione.

Aldo Moro m. p.

S. E. il Dott. Rudolf Kirchschläger
Ministro Federale degli Affari Esteri
della Repubblica d'Austria

Roma, 17 luglio 1971

Signor Ministro,

nel corso delle trattative concluse con l'Accordo firmato in data odierna è stata esaminata anche una pretesa avanzata dalla Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte di Innsbruck, già Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse di Innsbruck nei confronti dell'Ente Nazionale Assistenza Lavoratori per il terreno EZ 449 del catasto comunale di Bolzano.

Tale pretesa, che resta al di fuori dell'Accordo, potrebbe essere regolata con trattative dirette tra la Tiroler Gebietskrankenkasse e l'Ente Nazionale

dem Ente Nazionale Assistenza Lavoratori geregelt werden, welchem eine wohlwollende Erwägung empfohlen werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Rudolf Kirchschiäger m. p.

S. E.

Herrn Prof. Aldo Moro
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Rom

Rom, am 17. Juli 1971

Herr Bundesminister,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Bei den durch den heute unterzeichneten Vertrag abgeschlossenen Verhandlungen wurde auch ein Anspruch der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Innsbruck, vormals Allgemeine Arbeiter-, Kranken- und Unterstützungskasse in Innsbruck, gegen das Ente Nazionale Assistenza Lavoratori wegen der Liegenschaft EZ 449 KG Bozen behandelt.

Dieser Anspruch, der außerhalb des Vertrages bleibt, könnte durch direkte Verhandlungen zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und dem Ente Nazionale Assistenza Lavoratori geregelt werden, welchem eine wohlwollende Erwägung empfohlen werden wird.“

Ich beehre mich, das Einverständnis der italienischen Regierung mit dem Vorstehenden zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Aldo Moro m. p.

S. E.

Herrn Dr. Rudolf Kirchschiäger
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich

Assistenza Lavoratori, al quale sarà raccomandata una benevola considerazione.

Voglia gradire, Signor Ministro, i sensi della mia più alta considerazione.

Rudolf Kirchschiäger m. p.

S. E. l'On. Prof. Aldo Moro
Ministro degli Affari Esteri
Roma

Roma, 17 luglio 1971

Signor Ministro,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera in data odierna del seguente tenore:

„Nel corso delle trattative conclusesi con l'Accordo firmato in data odierna è stata esaminata una pretesa avanzata dalla Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte di Innsbruck, già Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse di Innsbruck nei confronti dell'Ente Nazionale Assistenza Lavoratori per il terreno EZ 449 del catasto comunale di Bolzano.

Tale pretesa, che resta al di fuori dell'Accordo, potrebbe essere regolata con trattative dirette tra la Tiroler Gebietskrankenkasse e l'Ente Nazionale Assistenza Lavoratori, al quale sarà raccomandata una benevola considerazione.“

Ho l'onore di confermare l'accordo del Governo italiano su quanto precede.

Voglia gradire, Signor Ministro, i sensi della mia più alta considerazione.

Aldo Moro m. p.

S. E. il Dott. Rudolf Kirchschiäger
Ministro Federale degli Affari Esteri
della Repubblica d'Austria

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain fielen durch die Festlegung der Staatsgrenze zwischen Italien und Österreich im Gebiet der Karaischen Alpen und am Brenner zahlreiche Grundstücke, die im Eigentum österreichischer juristischer und physischer Personen standen, auf italienisches Staatsgebiet.

Im Jahre 1939 hat das Königreich Italien mit den königlichen Dekreten vom 30. Jänner 1939, Nr. 1155 bis 1159, zahlreiche Überlandgrundstücke österreichischer Agrargemeinschaften des Gailtales sowie österreichischer physischer und juristischer Personen im Gebiet des Goggauer Sattels und schließlich mit dem königlichen Dekret vom 30. März 1939, Nr. 2979, am Brenner einige Überlandgrundstücke der Gemeinde Gries und österreichischer physischer Personen zugunsten des Ente di rinascita agraria per le Tre Venezie enteignet. Die in den Dekreten angebotenen Entschädigungsbeträge wurden von den Enteigneten als unzureichend abgelehnt. Obwohl das italienische Entschädigungsverfahren die Errichtung einer Schiedsinstanz vorgesehen hat, ist deren Einsetzung niemals erfolgt. Die nicht angenommenen Beträge wurden gerichtlich hinterlegt und von den Betroffenen nicht in Anspruch genommen.

Wegen Regelung dieser Ansprüche fanden nach Wiederherstellung der Republik Österreich und Abschluß des Staatsvertrages die ersten zwischenstaatlichen Kontakte zwischen Österreich und Italien im Dezember 1955 in Rom statt. Aber erst bei den Verhandlungen im Jahre 1963 zeichnete sich ein konkreter Verhandlungsrahmen ab, innerhalb dessen auch noch eine Reihe gegenseitiger Forderungen und Wünsche behandelt wurde (vgl. hierzu Anlage 1). Zu diesem Zeitpunkt war aber auf italienischer Seite die Meinung vorherrschend, daß nach erfolgter Kompensation aller gegenseitigen Forderungen noch ein Saldo zugunsten Italiens bestehen würde.

Bei weiteren zwei Delegationenverhandlungen im Jahre 1966 konnte noch keine Annäherung erzielt werden, da nicht nur eine grundlegende Verschiedenheit in der rechtlichen Auffassung be-

stand, sondern auch hinsichtlich der Höhe der bewertbaren Ansprüche keine gemeinsame Berechnungsgrundlage gefunden werden konnte.

In der Folge wurden die Verhandlungen auch noch durch das Südtirolproblem belastet, wodurch die Vermögensfrage einen politischen Aspekt erhielt. Erst die vereinbarte Südtirolregelung ermöglichte eine bedeutende Annäherung der festgefahrenen Standpunkte. Im Hinblick darauf, daß bei einigen Einzelsprüchen noch immer ins Gewicht fallende Bewertungsunterschiede bestanden, wurden bei den Verhandlungen in Wien im Jänner 1970 und in Rom im März 1971 die Grundzüge für eine Globallösung der offenen Fragen erarbeitet. Besondere Schwierigkeiten bereitete hierbei allerdings ein von der italienischen Seite in fast ultimativer Form vorgebrachtes Leistungsangebot, welches von einer gleichzeitigen Verpflichtung Österreichs auf Übernahme gewisser im Eigentum der „DOSAG“, Wien, stehender Immobilien abhängig gemacht wurde. Die Schätzung der künftigen Realisationswerte dieser Sachleistungen beinhaltete jedoch mehrere Unsicherheitsfaktoren.

Am 2. April 1971 konnte schließlich in Rom ein Vertragsentwurf samt Anlagen und Briefwechsel paraphiert werden, wobei aber zunächst der Art. 2 unvollständig blieb. Es handelte sich hierbei um das italienische Begehren auf Abgabe einer zeitlich und der Höhe nach unbeschränkten Haftungserklärung der Republik Österreich für alle in Italien derzeit anhängigen und in Zukunft eingeleiteten Schadenersatzprozesse, insoweit sie mit dem Vertragsinhalt im Zusammenhang stehen.

Nach erfolgter Einigung auch über die Formulierung einer vertretbaren Haftungsübernahme wurde der Vertrag am 17. Juli 1971 in Rom durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschläger, und durch den italienischen Außenminister, Prof. Aldo Moro, unterzeichnet.

Zum Ausgleich der mit diesem Vertrag geltenden gegenseitigen Forderungen erbringt die Republik Italien folgende Leistungen:

Barzahlung 480 Millionen Lire
 Sachleistungen, für die bei
 Vorliegen gewisser Umstände
 eine Barablässe von insgesamt 150 Millionen Lire
 vorgesehen ist.
 Somit kann von einer Ge-
 samtleistung in Höhe von 630 Millionen Lire
 ausgegangen werden.

Darüber hinaus erfolgte seitens der Republik
 Italien in drei Briefwechseln die Zusage, ihre gu-
 ten Dienste für eine wohlwollende Behandlung
 gewisser österreichischer Sonderanliegen bei den
 zuständigen italienischen Stellen zur Verfügung
 zu stellen.

Für den Abschluß dieses Vertrages waren vor
 allem staatspolitische Überlegungen ausschlaggebend,
 da dadurch nicht nur u. a. seit 40 Jahren
 offene gegenseitige Finanzverrechnungsfragen
 bereinigt wurden, sondern auch der seit dem Jahre
 1939 infolge der Enteignungen schwebende Fra-
 genkomplex bezüglich einer angemessenen Ent-
 schädigung für Verluste an land- und forstwirt-
 schaftlichem Grundvermögen an der österrei-
 chischen Grenze (Kärnten und Tirol) und eine seit
 der Umsiedlung in den Jahren 1939/40 offenge-
 bliebene Regelung einer Entschädigung für An-
 reitsrechte an Agrargemeinschaften im Kanaltal.
 Der Abschluß der Südtirolvereinbarung und die
 Bereinigung der offenen Vermögensfragen werden
 daher zu einer weiteren Verbesserung der Bezie-
 hungen zwischen beiden Staaten beitragen.

Außer der für beide Staaten befriedigenden
 Vergleichsregelung der offenen Finanzfragen sind
 die im Vertrag zwar nicht ziffernmäßig siche-
 baren, aber im Protokoll von Rom zum para-
 graphierten Vertragsentwurf vom 2. April 1971
 enthaltenen österreichischen Wertansätze für die
 Entschädigung der sogenannten Agrarforderungen
 ausreichend, um wesentlich höhere Entschädigun-
 gen für Verluste an land- und forstwirtschaft-
 lichem Vermögen zu leisten, als dies auf Grund
 der nach 1945 bisher abgeschlossenen Entschädi-
 gungsverträge mit anderen Staaten der Fall war.

Abgesehen von der Verrechnung der gegensei-
 tigen Staatsansprüche leitet sich die Legitimation
 der Republik Österreich zum Vertragsabschluß
 aus dem Begriff der Souveränität ab. Danach ist
 der Staat berechtigt, wegen Unrechtes, das an sei-
 nen Staatsangehörigen begangen wurde, völker-
 rechtliche Vereinbarungen zu treffen oder Ab-
 machungen hinsichtlich Ansprüchen von Personen
 abzuschließen, die im Zeitpunkt der Vertrags-
 unterzeichnung österreichische Staatsbürger sind.

Der Vertrag hat gesetzesändernden bzw.
 gesetzsergänzenden Charakter und bedarf daher
 gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung der ge-

setzgebenden Körperschaften und der Ratifikation
 durch den Herrn Bundespräsidenten.

Für die Weitergabe der auf Grund des Verträ-
 ges von Italien der Republik Österreich zu er-
 bringenden Entschädigungen an die betroffenen
 physischen und juristischen österreichischen Per-
 sonen ist eine innerstaatliche gesetzliche Durch-
 führungsregelung erforderlich, die von der Bun-
 desregierung dem Nationalrat zur Beschlußfa-
 sung vorgelegt werden wird.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Abs. 1:

Abs. 1 enthält die Vereinbarung über die
 italienische Barzahlung in Höhe von 480 Millio-
 nen Lire und den Hinweis auf Anlage 1, in der
 alle gegenseitigen Ansprüche aufgezählt werden;
 die auch ziffernmäßig auf das Endergebnis von
 Einfluß sind. Ein auf Schillingwährung lautender
 Vertrag konnte gegenüber Italien nicht durchge-
 setzt werden. Auch eine vorgeschlagene Wert-
 sicherung, die beiden Seiten einen Risikoausgleich
 geboten hätte, wurde von italienischer Seite ab-
 gelehnt.

Auf die einzelnen durch den Vertrag geregelten
 Fragen wird in den „Erläuterungen“ zur An-
 lage 1 näher eingegangen.

Zu Art. 1 Abs. 2:

Dieser Absatz enthält die Vereinbarung über
 die von der Republik Italien neben der Barzah-
 lung zu erbringenden Sachleistungen. Wie bereits
 im „Allgemeinen Teil“ hervorgehoben wurde, ist
 durch die Junktümierung von Barzahlung mit
 Sachleistungen die Republik Österreich vor die
 Entscheidung gestellt worden, einer immerhin
 ins Gewicht fallenden Barzahlung unter gleich-
 zeitiger Übernahme von Objekten, deren Ver-
 wertung mit unbestimmten Risiken verbunden ist,
 zuzustimmen oder den gesamten Fragenkomplex
 neu aufnehmen zu müssen; wobei die italienische
 Seite die Anrufung einer internationalen Schieds-
 instanz als Alternative angeboten hat. Damit
 wäre aber ein Abschluß der Vermögensverhand-
 lungen neuerlich auf längere Zeit aufgeschoben
 worden.

Von der Republik Italien werden folgende
 Sachleistungen erbracht: Übertragung der in der
 Anlage 2 angeführten Liegenschaften im Gesamt-
 ausmaß von rund 529.000 m² samt den dazuge-
 hörigen Untervernehmungen (Südbahnhof Sem-
 mering) und der in der Anlage 3 angeführten, in
 Österreich zerstreut liegenden unbebauten Einzel-
 grundstücke im Gesamtausmaß von rund
 72.000 m². Da alle diese angebotenen Liegenschaf-
 ten im Eigentum der Donau-Save-Adria-Eisen-
 bahngesellschaft Wien (DOSAG, vormals Süd-
 bahn-Gesellschaft) stehen, mußte im Vertrag eine

Bestimmung bezüglich Übernahme der finanziellen Verpflichtungen durch die Republik Italien gegenüber dieser Gesellschaft (Ihre Aktien befinden sich zu etwa 70% in italienischem Staatsbesitz) aufgenommen werden.

Zu Art. 2 Abs. 1:

Diese Bestimmung enthält die Entfertigungserklärung beider Vertragspartner für die gemäß Anlage 1 geregelten gegenseitigen Ansprüche. Sie wird wirksam, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages die im Art. 1 vereinbarten Geld- und Sachleistungen durch Italien erbracht werden.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Art. 2 Abs. 2 enthält eine zeitlich und der Höhe nach begrenzte Haftungserklärung der Republik Österreich.

Die italienische Seite hat im Hinblick auf einen anhängigen Prozeß auf der Aufnahme einer solchen Bestimmung bestanden. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Republik Italien über die gemäß Art. 1 Abs. 1 vereinbarte Barzahlung hinaus auch auf Grund eines von einem italienischen Gericht erlassenen Urteils keine Mehrleistung entsteht. Nach einem vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eingeholten Rechtsgutachten zum erwähnten Rechtsstreit ist mit einer Auswirkung dieser Vertragsbestimmung jedoch kaum zu rechnen.

Zu Artikel 3:

Da der Erwerb von inländischen Grundstücken grundsätzlich der Grunderwerbsteuer unterliegt, werden die im öffentlichen Interesse liegenden Grundstücksübertragungen von der derzeitigen Eigentümerin entweder an die Republik Italien und von dieser an die Republik Österreich oder direkt an die Republik Österreich von allen bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben in Österreich sowie von allen Abgaben in Italien befreit.

Zu Art. 4 Abs. 1:

Diese Vereinbarung beinhaltet nähere Bestimmungen über die gemäß Art. 1 zu erbringenden Barzahlungen und Sachleistungen. Diese sind innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages fällig. Die Barzahlung erfolgt auf ein Konto der Oesterreichischen Nationalbank bei der Banca d'Italia in Rom. Für die in der Anlage 2 und 3 genannten Liegenschaften sind alle für eine lastenfreie Übergabe und Einverleibung der Eigentumsrechte erforderlichen Dokumente und Unterlagen sowie eine Erklärung der derzeitigen Eigentümerin über die vollständige Bezahlung eines Verrechnungspreises der Republik Italien an die DOSAG und eine Erklärung über

die Entlassung der Republik Österreich aus jedweder Haftung zu übergeben.

Zu Art. 4 Abs. 2:

Bei den Verhandlungen im Jänner 1970 hat die italienische Seite auch die Übertragung von unbebauten „DOSAG“-Einzelgrundstücken im Ausmaß von rund 257.000 m² angeboten, deren Wert mit rund 1 Million Schilling angenommen werden konnte. Durch einen von der DOSAG ohne Verständigung des italienischen Vertragspartners vorgenommenen Abverkauf der wertvolleren Grundstücke verringerte sich aber das Ausmaß bis zum Zeitpunkt der Paraphierung des Vertrages auf rund 72.000 m².

Im Hinblick auf den oben dargestellten mengen- und wertmäßigen Abfall und die schwierige Verwertbarkeit der restlichen Liegenschaften hat die Republik Österreich von dem letztlich auf Wunsch der italienischen Seite im Vertrag aufgenommenen Wahlrecht, anstelle dieser Liegenschaften eine weitere Barzahlung von 25 Millionen Lire zu erhalten, bereits Gebrauch gemacht. Mit Note vom 28. August 1971 hat das italienische Außenministerium die sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtung bestätigt. Es steht somit jetzt schon fest, daß in der von italienischer Seite zu erbringenden Gesamtleistung eine Barzahlung von 505 Millionen Lire enthalten ist.

Zu Art. 4 Abs. 3:

Um die Dispositionsfähigkeit der derzeitigen Eigentümerin des „Südbahnhotels“ bis zum Inkrafttreten des Vertrages nicht einzuschränken und für den Fall, daß eine Übertragung, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, bestimmt der Vertrag, daß anstelle dieser Sachleistung eine weitere Barzahlung von 125 Millionen Lire zu treten hat, die gleichfalls innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages fällig ist.

Zu Art. 5:

Der Austausch erforderlicher Informationen zur innerstaatlichen Regelung der Fragen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, wird sich voraussichtlich nur auf wenige Einzelfälle beschränken.

Zu Art. 6:

Der Vertrag bedarf in beiden Staaten der Ratifizierung; er tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Anlage 1 Punkt 1:

Die hier geregelten Forderungen umfassen sowohl die Entschädigungsansprüche österreichischer Agrargemeinschaften des Gailtales wegen Enteignungen von Grundstücken im italienischen

Grenzgebiet zu Kärnten im Gesamtausmaß von rund 1'120 ha als auch die Entschädigungsansprüche Österreichischer physischer und juristischer Personen wegen Enteignung von Grundstücken im italienischen Grenzgebiet zu Kärnten (Goggauer Sattel) und Tirol (Brenner) im Gesamtausmaß von rund 530 ha.

Die Zitierung der genannten königlichen Dekrete im Punkt 1 der Anlage 1 hat zur Folge, daß sowohl die enteigneten Vermögensobjekte als auch der Kreis der Eigentümer im Zeitpunkt der Enteignung genau bestimmt sind.

Ausgehend vom Bericht der gemischten Arbeitsgruppe für technische Erhebungen in Udine im Jahr 1964 und unter Berücksichtigung der Verhandlungen sowohl mit der italienischen Seite als auch mit den Geschädigtenvertretern, war es möglich, für die Regelung dieser Ansprüche einen Verrechnungsbetrag in Höhe von rund 30 Millionen Schilling einzusetzen.

Zu Anlage 1 Punkt 2:

Durch den Friedensvertrag von St. Germain fiel auch das Kanatal in Italien. In diesem Gebiet befanden sich Grundstücke im Gesamtausmaß von rund 4300 ha, die im Eigentum von Agrargemeinschaften standen. An diesen waren als Mitglieder mit rund 10.000 Anteilen die Eigentümer bäuerlicher Betriebe (Stammisitzliegenschaften) anteilsberechtig.

Im Zuge der Umsiedlung auf Grund der im Jahre 1939 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien getroffenen Abmachungen haben zahlreiche Mitglieder dieser Agrargemeinschaften ihre Stammisitzliegenschaften an das Ente rinasca agraria per le Tre Venezie verkauft, jedoch für ihre Mitgliedschaftsrechte (Anteilsrechte) kein Entgelt erhalten. Es handelt sich hier um insgesamt 2419 Anteile österreichischer physischer Personen.

Obwohl die italienische Seite eine Verpflichtung der Republik Italien aus diesem Titel auf Grund der innerstaatlichen Rechtsordnung bestritt, war es möglich, in die gegenseitige Verrechnung einen Betrag in der Größenordnung von rund 5 Millionen Schilling aufzunehmen. Dieser Betrag wird zur Bereinigung solcher aus der Umsiedlung herrührender Nachteile verwendet werden können.

Zu Anlage 1 Punkt 3 und Punkt 4:

Die italienische Forderung auf Begleichung der Extra-Reliefschuld steht somit der österreichischen Forderung auf Begleichung der Pensionsleistungen an ehemalige Pensionisten der Südbahn seit dem Übereinkommen in Wien am 24. November 1930, BGBl. Nr. 148/1932, in untrennbarem Zusammenhang. Gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens verpflichtete sich die Republik

Österreich, zur Regelung bestimmter Nachkriegslieferungen insgesamt 30 Millionen Goldfranken in 30 Jahresraten zu zahlen, hatte aber das Recht, von den fälligen Jahresannuitäten die Summe der Zahlungen abzuziehen, die sie an die ehemaligen Pensionisten der Südbahn geleistet hat und die gemäß Art. 17 des Übereinkommens von Rom aus dem Jahre 1923 von Italien anteilmäßig zu tragen waren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung der Abrechnungsspitze waren Zinsen in fälliger Höhe von 5 vom Hundert vorgezogen.

Die letzte Abrechnung der beiden Vertragspartner erfolgte über die 7. Annuität für das Jahr 1937 und die Gegenforderung Österreichs für das Jahr 1936. Während zu diesem Zeitpunkt die Relation Goldfranken zu Schilling 1 zu 170 betrug, bestand zum Zeitpunkt der Vertragsparaphierung ein rechnerisches Verhältnis von 1 zu rund 850.

Nach Kompensation der beiden gegenseitigen einvernehmlich abgestimmten Verrechnungsansprüche wurde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Art. 6 des Übereinkommens aus dem Jahre 1930 und der derzeitigen Parität des Schillings zum Goldfranken eine Forderung zugunsten der Republik Italien in Höhe von rund 44.325.000 S ermittelt.

Durch die Aufnahme dieses Betrages in die gegenseitige Verrechnung konnte die sich aus Art. 6 des Übereinkommens vom 24. November 1930 ergebende Fremdwährungsauslandsverpflichtung nunmehr ebenfalls bereinigt.

Zu Anlage 1 Punkt 5:

Für bis Oktober 1950 nicht bereinigte Restitutionsfälle hat die italienische Seite listenmäßig nach Besetzungszonen gegliederte Restitutionsansprüche (Claims) geltend gemacht und in der Folge Wertvorstellungen für eine Abfindung bekanntgegeben (485 Millionen Lire, Val. 1950 = 20 Millionen Schilling, Wert 1950). Nach italienischer Sicht wurden alle diejenigen Wirtschaftsgüter als restitutionspflichtig angesehen, die ab dem Zeitpunkt der Besetzung Italiens (25. Juli 1943) durch die deutschen Truppen, von deutschen Behörden oder in ihrem Auftrag, auf welche Art immer, sei es direkt oder indirekt, aus Italien verbracht worden sind und sich nach italienischen Unterlagen in Österreich befinden sollen.

Obwohl dieses italienische Begehren aus grundsätzlichen Erwägungen bestritten wurde, ließ es sich in Anbetracht gewisser nicht unbedingt negativ zu beurteilender Fälle nicht vermeiden, einen Pauschalbetrag in Höhe von rund 2 Millionen Schilling in die Verrechnung aufzunehmen.

Zu Anlage 1 Punkt 6:

Nach italienischem Recht besteht für österreichische Staatsbürger keine Möglichkeit auf Ent-

schädigung für in Italien erlittene Kriegsschäden. Die österreichische Kriegsschädenregelung dagegen enthält keine staatsbürgerschaftliche Einschränkung. Daher konnten auch italienische Staatsbürger für in Österreich erlittene Kriegsschäden Leistungen erhalten. Im Hinblick auf diese in den beiden Staaten geltenden unterschiedlichen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurde ein Ausgleich in der Form geschaffen, daß für solche österreichische Leistungen der im Schätzungsverfahren ermittelte Betrag in Höhe von rund 4,070.000 S im Rahmen der Globalverrechnung refundiert wird.

Zu Anlage 1 Punkt 7:

Wegen der unmittelbar nach Kriegsende in Europa herrschenden Währungs- und Devisenverhältnisse kamen beide Staaten überein, daß zur Aufrechterhaltung der beidseitigen Vertretungsbehörden jedes Land dem anderen Land zunächst Vorschüsse in eigener Landeswährung gegen spätere Abrechnung bereitgestellt. So hat in der Zeit vom April 1946 bis März 1949 Österreich an die italienischen Vertretungsbehörden 30,860.000 S und Italien an die österreichischen Vertretungsbehörden 315,000.000 Lire geleistet. Während der Verhandlungen konnte bis zuletzt keine Einigung über die Abrechnung bzw. Umrechnung dieser beiden Beträge erzielt werden, da hinsichtlich der Umrechnungsfaktoren (Kaufkraft, Verhältnis zum US-Dollar bzw. Schweizer Franken, offizielle und inoffizielle Notierungen, Valorisierung, Verzinsung einer allfälligen Spitze usw.) bedeutende unterschiedliche Auffassungen bestanden. Dem letzten italienischen Anbot von maximal 7 bis 9 Millionen Schilling zum Ausgleich der Spitze stand nach einem Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank eine österreichische Forderung von rund 20 Millionen gegenüber.

Diese Frage wurde schließlich mit einem Betrag von rund 15 Millionen Schilling bereinigt; dies wurde im Protokoll vom 2. April 1971 zum Ausdruck gebracht.

Zu Anlage 1 Punkt 8:

Die Grundzüge für eine Abrechnung der Pensionsforderungen wurden bereits im Jahre 1953 in vier Punkten zusammengefaßt und in dem in Rom unterzeichneten Gemeinsamen Protokoll vom 25. Juli 1953 festgehalten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gruppen:

- I. Rückvergütung für von Österreich an Südtiroler Reoptanten für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft gezahlte Pensionsvorschüsse. Hierfür wurde seinerzeit ein Betrag von 200 Millionen Lire vereinbart.

- II. Ersatz für geleistete Vorschüsse an Reoptanten vom Zeitpunkt des Erwerbes der italienischen Staatsbürgerschaft bis zur endgültigen Rückföhlung. Auf diese Gruppe hat Italien bereits im Jahre 1954 einen Vorschuß von 75 Millionen Lire gegen nachträgliche Abrechnung — die bisher nicht erfolgt ist — bezahlt.

- III. Beitragsleistung zum Pensionsaufwand für jene Reoptanten, die nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in den österreichischen Dienst- oder Pensionstand übernommen wurden, wenn nach italienischem Recht das Bestehen eines Anspruches oder eines potentiellen Anspruches auf eine Pension zu Lasten Italiens festgestellt wurde.

- IV. Südbahn-Altensionisten.

Da die italienische Seite auf einer völligen Regelung auch dieser gegenseitigen Verrechnungsfrage bestand, wurde schließlich zugunsten Österreichs für diese vier Gruppen zusammen ein Verrechnungsbetrag von rund 16,730.000 S zum Ansatz gebracht.

Zu Anlage 1 Punkt 9:

Von österreichischer Seite wurde bei den Vermögensverhandlungen der Standpunkt vertreten, daß ein Teil des bei der ehemaligen Deutschen Abwicklungstreuhand-Gesellschaft, Bozen, erliegenden Lieguthabens, welches im Zuge der Umsiedlungsaktion seinerzeit dort eingezahlt worden ist, rechnungsmäßig der Zweigstelle Innsbruck der ehemaligen Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H. (DUT), Berlin, zugestanden ist. Infolge der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges ist es zu einer Durchführung der Abrechnung nicht mehr gekommen. Über das in Österreich befindliche, unter öffentlicher Verwaltung gestandene Sondervermögen der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H., Berlin, wurde beim Landesgericht Innsbruck zu GZ S 48/58 das Konkursverfahren eröffnet. Die im Konkurs geltend gemachten und anerkannten Forderungen der Gläubiger III. Klasse konnten nur mit rund 36 vom Hundert erfüllt werden.

Im Zuge der Vermögensverhandlungen konnte erreicht werden, daß in die gegenseitige Verrechnung für den nichtliquidierten Teil dieses Lieguthabens zugunsten der Republik Österreich ein Betrag von rund 1,525.000 S aufgenommen wurde.

Zu Anlage 1 Punkt 1 bis Punkt 9:

Zusammenfassung

Die Abrechnung der geregelten Forderungen in Schillingbeträgen entsprechend der zum Zeitpunkt der Paraphierung bestehenden Währungsrelationen und unter Zugrundelegung einer italienischen Gesamtleistung im Werte von 630 Millionen Lire ergibt folgendes Bild:

Österreichische Forderungen (runde Beträge in Schilling):

Punkt 1: Enteignungen	30,000,000
Punkt 2: Anteilsrechte	5,000,000
Punkt 6: Kriegssachschäden	4,070,000
Punkt 7: Diplomatenclearing	15,000,000
Punkt 8: Pensionsabrechnungen	16,730,000
Punkt 9: DUT — Innsbruck	1,525,000

Summe der österreichischen Forderungen ... 72,325,000

abzüglich österreichische Verpflichtungen:

Punkt 3 und Punkt 4: Spitze aus Extrareliefschuld abzüglich Südbahnpensionen	44,325,000
Punkt 5: Restitutionsgüter	2,000,000 — 46,325,000

Überschuß zugunsten der Republik Österreich ... 26,000,000

Für eine innerstaatliche gesetzliche Durchführung zur Regelung der Punkte 1, 2 und 9 ist ein Betrag von rund 36,525,000 S erforderlich. Nach Leistung des aus der Abrechnung sich zugunsten der Republik Österreich ergebenden Überschusses von rund 26,000,000 S durch die Republik Italien verbleiben somit rund 10,525,000 S, die aus Bundesmitteln zu decken sind, weil die Erfüllung österreichischer Auslandsschulden gegenüber Italien nicht zu Lasten des geschädigten Personenkreises erfolgen kann.

Da die von der Republik Italien aus dem Vertrag zu erbringende Barleistung in Lirewährung erfolgt, wirkt sich eine zum Zeitpunkt der Zahlung eingetretene Änderung der Wechselkurse auf dem effektiv von der Republik Österreich aus Bundesmitteln zu erbringenden Betrag aus. Ebenso kann der für das Südbahnhotel tatsächlich erzielbare Verkaufserlös die Höhe dieses Betrages beeinflussen.

Zu Anlage 2:

Diese Anlage bezieht sich auf das Südbahnhotel Semmering und umfasst alle bebauten und unbebauten Grundstücke, die gemäß Art. 1 Abs. 2 nach Inkrafttreten des Vertrages übergeben werden sollen. Die listenmäßige Aufstellung enthält die Bezeichnung der Grundstücke, die Einlagezahlen, die Parzellennummern und die Detailanmaße sowie Anmerkungen dazu.

Zu Anlage 3:

Diese Anlage enthält die sogenannten „DOSAG-Einzelgrundstücke“, die ebenfalls für eine Übergabe vorgesehen waren. Auf Grund des inzwischen gemäß Art. 4 Abs. 2 bereits durch die Republik Österreich ausgeübten Wahlrechtes erfolgt keine Übergabe derselben, sondern tritt an deren Stelle die vereinbarte und von italienischer Seite bereits bestätigte Barablässe in Höhe von 25 Millionen Lire.

Zum Briefwechsel 1:

Die im Jahre 1919 erfolgte Festlegung der neuen Staatsgrenze zwischen Italien und Österreich im Gebiet der Karnischen Alpen hat an der Bewirtschaftung des Gesamtbesitzes der österreichischen Agrargemeinschaften des Gailtales zunächst nichts geändert, weil durch das österreichisch-italienische Übereinkommen vom 24. Juni 1925, BGBl. Nr. 177/1926, die Agrargemeinschaften Eigentümer der ihnen gehörigen, aber infolge der neuen Staatsgrenze im Gebiet Italiens gelegenen Grundstücke geblieben sind. Jede Agrargemeinschaft blieb somit als Wirtschaftseinheit bestehen. Erst durch die Enteignung von Oberlandgrundstücken im Jahre 1939 verloren die Agrargemeinschaften den größten Teil ihres bis dahin einheitlichen Wirtschaftsgebietes und damit auch ihre Existenzgrundlage. Die Beschaffung von Ersatzflächen auf österreichischem Staatsgebiet war mangels entsprechender, für einen geordneten Alpwirtschaftsbetrieb geeigneter Grundstücke nicht möglich.

Die Enteignung der Oberlandgrundstücke warf daher auch zahlreiche schwierige Fragen auf, die sich aus den räumlichen und wirtschaftlichen Nachbarschaftsverhältnissen zum neuen Grundeigentümer ergaben. Es war daher verständlich, daß die Agrargemeinschaften stets die Naturalrestitution der enteigneten Grundstücke verlangten, was jedoch von der Republik Italien immer wieder entschieden abgelehnt worden ist.

Die österreichische Seite hat deshalb im Interesse der wirtschaftlichen Verhältnisse der Agrargemeinschaften den Wunsch geäußert, eine befriedigende Behandlung dieser wirtschaftlichen Nachbarschaftsverhältnisse, wie z. B. Ausübung der Weide, Viehtrieb, Viehtränke, Wasserversorgung, Errichtung und Erhaltung von Zäunen, Holzbezug, herbeizuführen.

Mit dem Briefwechsel nimmt die italienische Regierung diesen österreichischen Wunsch zur Kenntnis und sagt zu, ihre guten Dienste beim

Ente Nazionale delle Tre Venezie, dem Eigentümer der enteigneten Oberlandgrundstücke, zur Verfügung zu stellen.

Zum Briefwechsel 2:

Ausgangspunkt für die Behandlung dieses Themas war die im Friedensvertrag mit Italien festgelegte Regelung. Nach der im § 79 dieses Vertrages von Italien eingegangenen Verpflichtung sind italienische Staatsangehörige, die vor dem 16. September 1947 Eigentum in Jugoslawien verloren haben, zu entschädigen. Italien hat mehrere Gesetze erlassen, je nachdem, ob es sich um Schäden auf altjugoslawischem oder neujugoslawischem Gebiet oder auf dem Gebiet der sogenannten Zone B — Triest handelt. Diese Regelung hat zur unterschiedlichen Behandlung von Personen geführt, die in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Bereits bei den Vermögensverhandlungen im Jahre 1963 hatte die italienische Seite erklärt, es wäre allenfalls denkbar, daß eine gleiche Behandlung für Schäden auf alt- oder neujugoslawischem Gebiet im Wege eines Notenwechsels hergestellt

wird. In diesem Sinne ist die in diesem Briefwechsel gegebene Zusage zu verstehen.

Zum Briefwechsel 3:

Der Ortsverband der Fach-, Gewerkschafts- und Arbeitervereine für Bozen und Umgebung wurde mit Dekret des Präfekten von Bozen vom 14. Mai 1929 aufgelöst. Die in seinem Eigentum stehende Liegenschaft EZ 499/II, EG Bozen, ist zuerst auf die Opera Nazionale Dopolavoro und im Jahre 1947 auf die Ente Nazionale Assistenza Lavoratori (ENAL) übergegangen. Nach den Statuten des aufgelösten Ortsverbandes hätte im Falle der Auflösung die Liegenschaft, falls sie nicht an ein Organ in Italien mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Ortsverband gelangt, an die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse (heute Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte) in Innsbruck übertragen werden sollen.

Diese Angelegenheit, die durch direkte Verhandlungen zwischen den betroffenen Stellen geregelt werden soll, ist von der Entfertigungserklärung gemäß Art. 4 des Vertrages ausgenommen.